Kanton Schaffhausen
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Ernst Müller-Strasse 2
CH-8207 Schaffhausen
www.sh.ch

Mofa, Kontrollschilder, Schifffahrt
Tel. direkt: 052 632 68 84
E-Mail: stva.nautik@sh.ch

Gesuch um Erteilung eines Schiffsausweises

Kennzeichen SH

(Bitte in Blockschrift vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen)

Halterangaben

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma* ☐ Verein*

Name / Firma*

Vorname / verantwortliche Person*

Strasse / Nr.

PLZ / Wohnort

Geb. Datum

Heimatort / Heimatstaat

Telefon

E-Mail

Standort des Schiffes

Hafenbezeichnung/Prüfort

Verwendungsart
☐ Privat ☐ Vermietung ☐ Berufsfischer
☐ Gewerblicher Personentransport ☐ Dienstlich
☐ Gewerblicher Gütertransport ☐

Schiffsangaben

Schiffsart

☐ Motorschiff ☐ Segelschiff mit Motor ☐ Segelschiff ohne Motor ☐ Ruderboot ☐

Marke

Typ

Schalen-Nr. (WIN)

☐ Gebrauchtboot *(bisherigen Schiffsausweis beilegen)*
bisheriges Kennzeichen:

Einrichtungen (wenn vorhanden)

☐ Gasinstallation ☐ Elektroanlage über 24V ☐ WC ☐ Lavabo ☐ Dusche ☐ Fäkalien- / Grauwassertank

1. Motor ☐ Aussenbord ☐ Innenbord ☐ Benzin ☐ Diesel ☐ Elektromotor

Marke | Typ | Motor-Nr. | Leistung kW

2. Motor ☐ Aussenbord ☐ Innenbord ☐ Benzin ☐ Diesel ☐ Elektromotor

Marke | Typ | Motor-Nr. | Leistung kW

Datum

Unterschrift Schiffshalter

Der/Die Unterzeichnende bestätigt hiermit die Richtigkeit der obigen Angaben.
* Bei Firmen und Vereinen rechtsgültige Unterschrift/en gemäss Handelsregister bzw. Vereinsstatuten.

Erforderliche Beilagen und Anmerkungen siehe Rückseite

Erforderliche Beilagen

1. Für motorisierte Fahrzeuge und Segelschiffe mit einer Segelfläche von mehr als 15 m^2 :
   Ein **Haftpflichtversicherungsnachweis** einer vom Bundesrat ermächtigten Versicherungseinrichtung (muss von der Versicherung elektronisch bereitgestellt werden).

2. Für **gebrauchte**, bereits einmal immatrikulierte **Fahrzeuge**:
   Den **bisherigen Original-Schiffsausweis** oder die alte Zulassungsurkunde.

3. Für neue, im Ausland hergestellte Schiffe oder vom Ausland eingeführte Gebrauchtfahrzeuge:
   Ein **Verzollungsnachweis**.

4. Für neue, typengeprüfte Schiffe:
   Die vollständig ausgefüllten **Papiere der Schweizerischen Typenprüfstelle**.

5. Für Schiffe gemäss EU- Richtlinie „Sportboot“:
   Die **Original-Konformitätserklärung und das komplette Handbuch.**

6. Für neue Motoren, die erstmals nach der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung zugelassen sind:
   a) Otto- und Dieselmotoren:
      Ein **Abgastypenprüf-Zertifikat / Import- und Abgasbestätigung**, allenfalls eine **Konformitäts-erklärung** für Motoren gemäss EU-Richtlinien (Bestätigung, dass der Motor die geltenden Abgasvorschriften erfüllt), das **Abgaswartungsdokument** sowie eine **Verzollungsbestätigung**.
   b) Elektromotoren:
      Eine **Konformitätserklärung** gemäss EU-Richtlinien, ein technisches Datenblatt, die **Rechnung** oder Kaufquittung und gegebenenfalls eine **Verzollungsbestätigung**.

7. Für **gebrauchte**, bereits in der Schweiz zugelassene **Motoren**:
   Kopie des **bisherigen Schiffsausweises** sowie gegebenenfalls das **Abgaswartungsdokument**.

8. Für Ottomotoren bis max. 74.0 kW, welche die Abgasgrenzwerte gemäss BSO Anhang C, Stufe 1 oder EU-Richtlinien erfüllen: **Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung**.

9. Für Schiffe, die auf eine Firma lauten:
   Ein **Handelsregisterauszug** mit Originalbeglaubigung neueren Datums.

10. Für Schiffe mit **Flüssiggasanlage** oder **Elektroinstallation** über 24V:
    Eine gültige **Kontrollbescheinigung** (siehe Merkblatt), für Schiffe gemäss EU-Richtlinie "Sportboot" genügt der Eintrag der entsprechenden Norm im Normenverzeichnis.

11. Bei einer Erhöhung der Antriebs- / Leistungssteigerung muss vom Hersteller eine Bestätigung vorliegen oder es muss eine Berechnung eines gelernten Bootsbauers vorliegen das die Motorleistung erhöht werden darf.

Anmerkung

Jedes Fahrzeug ab 250 cm Länge darf nur mit dem von der Schifffahrtskontrolle zugeteilten Kennzeichen und mit einem gültigen Schiffsausweis in Verkehr gebracht werden. Davon ausgenommen sind Rennruderboote, Paddelboote, Kajaks, Strandboote und dergleichen ohne Motor sowie Segelsurfbretter. Diese Fahrzeuge müssen jedoch gut sichtbar mit Namen und Adresse des Halters beschriftet sein.

Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Ottomotoren (Fremdzündungsmotoren) oder Dieselmotoren (Selbstzündungs-motoren) müssen den Bauvorschriften der Anlage C zur Bodensee-Schifffahrts-Ordnung entsprechen. Die Motoren dürfen hinsichtlich der Abgasemissionen die in der Anlage C festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Wasserfahrzeuge können grundsätzlich nur auf den Namen einer Person immatrikuliert werden. Als **Halter** gilt, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es in seinem Interesse oder auf seine Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt. Entsprechend muss auch die Versicherungspolice auf den Namen des Fahrzeughalters lauten.